- 71. 1. Fällt entgeltliche Sendung eines Schriftwerks burch Rundfunt unter die gewerbsmäßige Berbreitung?
 - 2. Ift sie ein öffentlicher Bortrag und barum auch ohne Erlaubnis bes Urhebers statthaft?
 - 3. Begrundet die Berlepung eines Urheberrechts and einen Bereicherungsanspruch?

LitUrhG. § 11.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1926 i. S. F.-A.-G. (Bekl.) w. von H. (Kl.). I 287/25.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Die Beklagte hat, als Herstellerin des Programms für den im Eigentum der Reichspost stehenden Rundsunksender Berlin, im Januar 1925 des Klägers dramatischen Einakter "Der Tor und der Tod" durch Rundsunk zu Gehör gebracht, ohne vorher die Erlaubnis des Klägers einzuholen. Tuf seine Vorsellung hat sie brieflich erwidert, daß nach der Ansicht von Erläuterern des Urheberrechtsgesetzs die übertragung erschienener Werke im Rundsunk ohne Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden könne. Der Kläger sieht in der ungenehmigten Rundsunkwiedergabe seines Werkes eine Verlehung seiner Rechte und verlangt 2000 R.M. Schadensersay. Die Beklagte hat Klagadweisung beantragt und Widerklage erhoben auf Feststellung, daß sie berechtigt sei, die erschienenen Werke des Klägers auf drahtlostelephonischem Wege ohne seine Erlaubnis übertragen zu lassen.

Das Landgericht hat den Alaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Beklagte mit der Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berusung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunde:

I. Auf allgemeine Befugnisse nach der Art eines umfassenden Persönlichkeits- oder Urheberrechts, wie sie der Rläger befürwortet und begehrt, kann der Klaganspruch nicht gegründet werden.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung geht das Berusungsgericht davon aus, daß ein allgemeines Persönlichkeitsrecht für die geltende Rechtsordnung nicht anzuerkennen ist. Diese gibt nur besondere gesetlich geregelte Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf ungekränkte Ehre, das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts. Butressend sührt das angesochtene Urteil aus: Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, vermöge dessen Urheber über seine Werke ausschließlich versügen könne, sei nur als Oberbegriff über den einzelnen von der Rechtsordnung anerkannten Besugnissen densbar.

gewähre neben biesen besonderen rechtlichen Behelfen keine Möglichskeit, Ansprüche zu rechtsertigen, und vermöge daher, soweit nicht eine Berletzung solcher einzelnen vom Gesetz gegebenen Befugnisse vorliege, keinen Abwehrs oder Schadensersatzunspruch zu begründen (KGB. Bb. 69 S. 401, Bd. 79 S. 397, Bb. 107 S. 281).

Auch ben Versuch, die Klage auf ein allgemeines, umfassendes Urheberrecht zu stüßen, lehnt das Berusungsgericht mit Recht ab, weil nach geltendem Recht kein berartiger allgemeiner Schutz "geistigen Sigentums" bestehe. Der § 1 Litllrh. verheiße den Urhebern von Schriftwerken Schutz ausdrücklich nur "nach Maßgabe dieses Gesetzes", also nur, soweit das Gesetz die Besugnisse des Urhebers einzeln aufsühre. Und schon die Begründung zum Entwurf des Gesetzes spreche sich (S. 12) gegen einen allgemeinen Schutz des Urhebers aus mit dem Hinweis darauf, daß kein proklisches Bedürsnis nach einer allgemeinen, die ausschließliche Besugnis des Urhebers zur Wiedergabe des Werkes gewährenden Bestimmung vorliege.

II. Demnach kommt allein in Frage, ob die Beklagte gegen die nach § 11 Liturh. dem Urheber ausschließlich zustehenden Rechte zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung verftoßen hat.

1. Abgelehnt wird vom Berufungsgericht, daß eine Bervielfältigung des Werkes (§ 11 Abs. 1 Litllrh.) oder daß eine Bearbeitung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sat 1 verb. mit § 12 das. anzunehmen sei.

"Wird ein Werk ber Literatur . . . burch einen persönlichen Vortrag auf Borrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe sür das Sehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich" (§ 2 Abs. 2 Sat 1 LitUrhG.). Hinweisend auf die Entwicklung der Technik, welche die Einfügung dieser gesetlichen Vorschrift veranlaßt hat, bemerkt das angesochtene Urteil, daß jenen Vorrichtungen eigentsimlich sei, die Wiederholung der Leistung beliedig oft und zu beliediger Zeit zu gestatten, während — nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien — bei der hier in Rede stehenden Rundsunksendung nur schlichte Übermittlung stattsand, aber keinerlei Vorrichtungen angebracht waren, die eine Festlegung, namentlich zu späterer Wiederholung, bezweckten und erreichten. Die im Schrifttum

vertretene abweichende Meinung findet wenigstens im gegenwärtigen Tatbestand keinen zureichenden Anhalt. Db ein anderes Sachsverhältnis oder künftige Möglichkeiten der technischen Entwickslung ihr diesen gewähren können, braucht jest nicht erörtert zu werden.

Das Berufungsgericht führt ferner aus, daß die Übertragung von Schriftwerten burch Rundfunt nicht als Bervielfältigung anaeleben werden tonne. Dem - wie es meint, mit ber Berkehrsanschauung übereinstimmenben — Sprachgebrauch ber bisherigen Gefetesauslegung folgend halt es baran feft, bak unter Bervielfältigung die Sandlung zu versteben fei, burch bie eine Debrzahl einander gleichender, gegenständlicher Erscheinungsformen einer Sache ober eines Geisteswerkes ber Urform nachaebilbet werben: also bie Herftellung förverlicher Gegenstände, welche bas Wert zum Amed finnlicher Wahrnehmung wiedergeben. Es tann babingeftellt bleiben. ob wirklich ber allgemeine Sprachgebrauch bes Boltes und bes Schrifttums, ber haufig und ichon feit Sahrhunderten "vervielfältigen" auch in verschiebenfter bilblicher, geistige Borgange mitumfassender Bedeutung, also keineswegs nur in körperlich-gegenftanblichem Sinne verwendet, zu jener Ginfchrantung nötigt. Auch braucht nicht auf die Ausführungen des Klägers in seiner Revisions= beantwortung eingegangen zu werben, daß die durch Sprache hervorgerufenen eleftrischen Schwingungen, welche bem Hörer bie Wahrnehmung vermitteln, schon um ihrer Wirkung willen (auf aroke Entfernung und an eine unbegrenzte Menschenzahl) ben körperlichen Gegenständen gleichzuftellen feien. Denn bie Annahme, bag eine gewerbsmäßige "Berbreitung" vorliege, trägt allein schon die augefochtene Enticheibung.

2. In dieser Anwendung des Begriffs gewerbsmäßige Berbreitung (§ 11 Abs. 1 LitUrhG.) liegt nicht, wie die Revision meint, ein Verstoß gegen Rechtsregeln.

Die Ausbrucksweise eines Gesetzes wird unvermeiblich beeinflußt durch die Gedankenwelt der Verfasser. Auch wenn sie danach trachten, die Borschriften als möglichst allgemeingültige Regeln zu formen, machen sich mehr ober minder die hauptsächlichen Fälle und Beispiele, die sie bei der Absassung vor Augen und im Sinne hatten, in der Wortwahl bemerklich. Daraus erklärt sich z. B. die schwankende

Bedeutung und ungleichmäkige, bisweilen zweifelhafte Berwendung bes Ausbrucks "Wert" in Urheberrechtsgesetz und Berlagsgeset. Ausnahmsweise nur bezeichnet er das durch Sprachzeichen erkennbar gemachte Gedankengebilde, welches das Erzeugnis eigener geistiger Baufiger bebeutet "Wert" bie einzelne Ber-Tätigleit barftellt. wirklichungsform ienes Gebildes, bas "Werteremplar", bas gattungemafige Bervielfaltigungsftud bes Buches ober fonftigen Schriftmerts. Satte man also bei der Abfassung ber Gesetesworte gewöhnlich wenn über bas "Wert" etwas bestimmt wurde, bas Werkeremplar als beffen regelmäßige verkehrsgeläufige Erscheinungsform im Sinne, so erklärt es sich, daß die gleiche Vorstellung nicht nur dem Ausbrud "vervielfältigen" feine Farbe gab, sonbern auch die Worte "verbreiten", "Berbreitung" meiftens in einen Rusammenhang fügte der sein Gepräge von dem Gedanken an das Inverkehrbringen der einzelnen Vervielfältigungsstücke, in ber Regel also ber Druckeremplare bes Schriftwerts, empfing (Litling. § 22 Abs. 1 Sat 2, §§ 26, 36, 38 Abi, 1 Rr. 1, 8 42 Abi, 1, 2, 3, 88 46, 52, 62 a. E., §§ 63, 63a).

Wie ber ober bie Berfasier bes Gesetzetertes, fo find Auslegung und Anwendung bes Urbeberrechtsgesetes, ber Rachrichts. mittel-Tednit ihrer Reit entsprechend, von bem Gedanten beeinflußt worden, daß die Berbreitung eines Schriftwerks burch bas Invertehrbringen von Werkeremplaren zu geschehen pflege. Als Berbreitung fah man barum in Lehre und Rechtsprechung jede Sandlung an, durch die ein Werkeremplar anderen als den bei der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht werbe (RGSt. Bb. 14 S. 46, Bb. 39 S. 108; RGB. Bd. 63 S. 394, Bd. 69 S. 242, Bd. 107 S. 277; Allfeld, Urhe. Anm. 5a zu § 11; Riegler, Difch. Urh.- und Erfinder R. Bd. I S. 256; Dernburg, Burgn. Bb. VI S. 61, § 22 II 1; Crome, Spftem b. BurgR. Bb. IV S. 63; Daube, Urheberrecht S. 33 Anm. ju § 11: Golbbaum, Urheberrecht S. 149 Bem. 7 gu § 11). Rur biefe Begriffsbestimmung tonnte man fich auf einen Sat in der Begrundung bes Gesebentwurfs berufen: "Als Berbreitung ift in Übereinstimmung mit bem Sprachgebrauch bes bisherigen Gesetes jede Überlassung eines Exemplars zu verstehen, nicht aber bie bloße Mitteilung seines Inhalts (bas Borlesen bes Schriftwerks, ber Vortrag bes Musikstücks)."

Aber ie rascher und stärker sich bas Verkehrsleben wandelt, besto weniger taugt eine Begründung, die vor der Reit solcher Wandlungen lieat. zum Behelfe der Gesetzesauslegung. Rur über ben Rweck, bem bas Gefet ober einzelne feiner Borfchriften nach ben Umftanben ber Entstehungszeit bienen follten, mag fie, soweit bas fpater noch von Wert sein tann, Aufschluß erteilen. Der von der Begründung bestätigte, auch ohne sie tar ersichtliche Zwed und Grundgebanke bes Befetes ift: bem Schöpfer eines Schriftwertes beffen volle wirticaft. liche Ausbeute mit nur wenigen bestimmt geregelten Ginschränfungen unverfürzt zukommen zu lassen. Als bas Urheberrechtsgesen entstand. aab es noch feinen Rundfunt. Die ermannten Belege für eine enge Begrenzung bes Berbreitungsbegriffs geboren einer Reit an, in ber bie Übermittlung burch brabtlosen Kernspruch noch unbefannt ober wenigstens noch nicht bis zum gegenwärtigen Entwicklungsftand gebieben war. Sätte man sich beraleichen technische Neuerung samt ihren tiefgreifenden Wirkungen vorzustellen vermocht, wäre man unbebenklich zu einer weiteren Kassung bes Begriffs verbreiten" ge-Denn weder ber Gesetzesausbrud noch ber allgemeine Sprachgebrauch nötigte, wie bas Berufungsurteil mit Recht hervorhebt, zu der engen Begrenzung, die man nach dem Stande ber Technit auf bem Gebiet bes Nachrichtenverfehrs als ausreichenb glaubte ansehen zu muffen. "Verbreiten" beschränkt fich nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht auf folche Fälle, in benen die körperliche Erscheinungsform eines Gebankens ober Geisteswerts zugänglich gemacht wird, sondern hat einen sehr viel weiteren Sinn, den der Übermittlung einer Renntnis an andere. Schon ältere und jüngere Gesetze verwenden das Wort in gleichem oder abnlichem, ber engen Begrenzung entbehrenden Sinne. (So 3. B. StrBB. §§ 131, 186, 187, 189, 192 "Behaupten oder Berbreiten" im Ginne jeder Mitteilung an andere; ähnlich BGB. \$ 824: "Wer ber Bahrheit zuwiber eine Tatsache behauptet oder verbreitet, . . . " ähnlich UniBG. § 14). Damit völlig vereinbar ist es, daß dieselben Gesetze für andere Tatbestände ben Sinn des Ausdrucks wiederum anders und enger umgrenzen. (So z. B. Str&B. §§ 110, 111, 130a Abs. 2, § 184 Abs. 1 Nr. 1 für die Berbreitung von Schriften u. bal.: BrekBel. 8 21 für bie Verbreitung von Druckschriften.) Sogar für bas Stoffgebiet bes Urbeberrechts felbst befürmorteten einzelne Stimmen einen weiteren

Begriff des Verbreitens, indem neben bem Inverkehrbringen von Werkeremplaren ber "Gebrauch bei ber gewerblichen Wiebergabe bes Werkes" erwähnt, "bas Festlegungseremplar als Mitteilungswirker". 3. B. zu Bortrag ober Aufführung, gekennzeichnet wurde. (So Kobler. Urheberrecht S. 179/181.) Rutreffend führt das Berufungsgericht aus: "Nach bem bisberigen Stande der Technit, bei bem bas Buch als die alleinige Darstellungsform des Schriftwerks vorherrichte, mag die Berbreitung sich, rein tatsächlich betrachtet, auf die Übertragung von Schriftwerten beschränft und Bertehr und Rechtsprechung fich baber gewöhnt haben, nur die Ruganglichmachung von Werteremplaren als Berbreitung anzusehen. Wenn aber ber Fortschritt der Technik es ermöglicht, ein Werf durch eine Rundfuntsendung gleichzeitig vielen hunderttausend Menschen zugänglich zu machen und insoweit fast bie Lefung von Büchern, Zeitschriften usw. burch bas Bebor ju erfeten. io darf die Rechtsprechung nicht zögern, die bisherige enge Auslegung bes Berbreitungsbegriffs fallen zu laffen und wieder auf ben urfprünglichen Spracigebrauch zurudzugeben." Diefem volkstümlichen Sprachgebrauch ftanden bereits unter ber Berrichaft bes Urheberrechtsgesebes bom 11. Juni 1870 (BBBL S. 339), beffen 88 18 und 35 sich gegen die Verbreitung von Rachdruck und Nachdruckeremplaren richteten, manche namhafte Schriftsteller nabe, indem fie gur Berbreitung jede Handlung rechneten, "durch die das Geisteswert einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht werde", sei es burch Mitteilung von Exemplaren, durch Borlefung ober Aufführung, Ausftellung ober Auslegung. (Gierte, Deutsches Brivatrecht Bb. I S. 803 § 87 IV.) Mit Recht hebt bas Urteil bes Berufungsgerichts hervor, daß die Austegung des Gesetes nicht starr und unbeweglich sein burfe, sondern dem jeweiligen Stande der Erkenntnis und der Beburfnisse des Lebens entsprechen und genugen muffe. Beizutreten ift ihm darin, daß es sich bier nicht um eine Besetzeslude handelt sondern um eine Lücke ber Austegung, die sich herausgestellt hat durch neue, die Unzulänglichkeit des bisherigen Maßstabs beweisende Erlahrungen. Diefe Lude muß burch berichtigte Auslegung geschlossen werben.

Dem Berufungsgericht ist also barin beizustimmen, daß die Sendung von Schristwerken im Rundsunk eine Verbreitung im Sinne des § 11 LitUrh . ist. Und zwar eine gewerdsmäßige, da sie uns

streitig gegen Entgelt erfolgt. Die Funlhoheit bes Reichs schließt nicht aus, daß die Beklagte als Zusammenftellerin bes Senbestoffs ("Rundfuntprogramms"), die bas Sprechen im Senderraume veranlaßt und regelt, als Berbreiterin anzusehen ist. Diese Auslegung arbeitet nicht, wie man eingewendet hat, mit Vertauschung bes klaren gesetlichen Begriffs "Berbreiten" gegen einen ftatt feiner eingeschobenen. (So namentlich Ofterrieth im Gewerbl. Rechtsschut Bd. 30 (1925) S. 263-268). Der Einwand sett voraus, bag bas Geset im 8 11 unter "Wert" nur das Werkeremplar verftebe und nicht bie als Gebankengebilbe fich tennzeichnende menichliche Schöpfung, bie in ber Sprachform ihren Ausbrud und im einzelnen Werkeremplor nur eine in ben Berkehr tretende Erscheinungsform finbet. Das Geset aber nötigt nicht zu diefer Beschrantung, sondern lagt ber weiteren Muslegung Raum, vermöge beren bas Wert auch burch ben Rundfunt, wenngleich unter Heranziehung bes Werkeremplars als Mittel für ben Sprecher, "verbreitet" wird.

Bwar haben sich außer dem jest erkennenden Senat auch Strafssenate zu der engeren Auslegung des Begriffs "Berbreitung" bekannt. (RGSt. Bd. 14 S. 46, Bd. 39 S. 108.) Ihnen aber lag nicht die aus neuer Entfaltung der Berkehrstechnik erwachsene Frage vor, ob die Übermittlung eines Schristwerks durch Rundfunk eine Berbreitung im Sinne des § 11 LitUrhG. sei; über sie muß jest erst entschieden werden. Siner Maßnahme nach § 137 Abs. 2 GBG. bedarf es daher nicht.

3. Auch barin ist bem Berusungsgericht beizutreten, daß die ausschließliche Besugnis des Urhebers zur Berbreitung (LitUrhS. § 11 Abs. 1) im vorliegenden Fall nicht durch das freie Recht zum öffentlichen Vortrag erschienener Werke (§ 11 Abs. 3) begrenzt wird. Wie zutreffend ausgeführt ist, stellt sich die Rundsunksendung als etwas vom Vortrag völlig Verschiedenes dar. Allerdings ist bei Vortrag und Runksunksübermittlung die Wirkung insofern gleich, als hier wie dort gesprochene Worte durchs Gehör ausgenommen werden. Davon abgesehen aber zeigen sich so beträchtliche Unterschiede, daß die Rundsunksendung nicht als Vortrag im Sinne des bezeichneten Gesess angesehen werden kann.

Ein erheblicher Unterschied, ber für fich allein genügen wurde, zwischen Vortrag und Rundfunt eine Trennungslinie zu ziehen, be-

ftebt, wie bas angefochtene Urteil barlegt, im Umfang ihrer Wirlungs: bereiche. Durch öffentlichen Vortrag wird bas Wert einem zwar bearifflich nicht bearenzten, durch die tatsächlichen Verhältnisse jedoch gang beschränften Personentreis zu Gebor gebracht: im geschlossenen Raum bemißt sich die mögliche Hörerzahl banach, wieviele er aufnehmen tann: im Freien find Grenzen gesett burch die Bernehmbarteit ber menschlichen Stimme, selbst wenn sie burch technische Mittel. wie Megaphon ober Schallrohr, ftarter ans Dhr bringen sollte. Beim Rundfunt bagegen find die räumlichen Schranten ber Wirkung nabezu völlig aufgehoben. Er gewährt bie Doglichkeit, bas Werk burch eine einzige Veranstaltung an eine wirklich unbegrenzte Bielheit von Menschen zu übermitteln. so bak ber bunberte von Kilometern entfernt wohnende Rundfunkteilnehmer bie Stimme bes Sprechers in aleichem Umfang vernimmt, wie ber etwa im Senderraum befindliche Hörer. Diefe Wirkung bes Runbfunks in weitefte Kerne und an Mengen von Menschen, benen, wenn sie versammelt waren, teine Stimme sich burchaus vernehmlich machen könnte, weicht fo von aller früheren Erfahrung und Borftellbarkeit ab, daß rechtliche Bleich. behandlung mit einem öffentlichen Bortrag abzulehnen ift.

Die augenfällige Berichiebenheit ber raumlichen Umftande und Bebingnisse bringt weiter einen Unterschied mit sich in ber Wechselbeziehung zwischen Sprecher und Hörern. Dem Vortrag im herkömmlichen Sinne ift, so führt bas Berufungsgericht mit zutreffender Beobachtung aus, bergleichen Beziehung personlichen Busammenhangs notwendig eigen. Sie pflegt fich im Einbruck bes Bortragenben auf bie Hörerschaft und hinwiederum in ber Einwirkung ber Hörerschaft auf den Vortragenden geltend zu machen. "Bwar fteht bei bem Vortrag die klangliche Wiebergabe bes Werkes im Vorbergrunde. Doch wird erfahrungsgemäß ber Ginbrud nicht allein burch bas gesprochene Wort, sondern durch das gesamte Verhalten des Rünftlers, durch Mienen= und begleitenbes Gebarbenspiel bestimmt, wenn auch nicht in gleichem Maß wie bei buhnenmäßiger Aufführung." Dagegen muß sich bei der Rundfunkubertragung ber Sprecher auf die klangliche Wirtung feiner Darftellung beschränten; ber Ginflug ber Bersönlichkeit, den er beim Bortrag einsehen und ausüben könnte. um ber Gestaltung bes Werkes Nachbruck und besonderes Gepräge zu geben, fällt großenteils weg, weil sich die Darbietung fast ausschließlich an das Ohr, nicht an das Auge wendet. Anderseits hängen, so sührt das angesochtene Urteil in diesem Zusammenhang serner aus, Urt und Waß künstlerischer Leistung des Redners vielsach vom Berhalten der Hörerschaft ab. Die Aufnahme der Darstellung durch die Hörer spornt den Bortragenden zu vollkommenerer Leistung an und besähigt ihn, neben dem Wert selbst seine eigene Persönlichsteit in der Weise der Gestaltung wirken zu lassen; er kann seine Worte je nach dem Eindruck abstimmen, den er dei der Hörerschaft hervordringt. Beim Rundsunk, wo der Redner sozusagen vor leeren Wänden in den Sender hineinspricht, kommt alles das nicht in Betracht. Hier kann der Sprecher gar nicht ermessen, wieviel Hörer seiner Darbietung solgen und ob dies mit der Empfindung des Beisfalls geschieht oder nicht.

Mit biesen Unterschieden berührt sich ein weiterer, den das angesochtene Urteil noch erwähnt: Dem Vortrag eigne in hohem Maß
selbständige künstlerische Leistung mit persönlicher Farbe und Belebung, sosen er entsprechenden Zielen zustrebe und Ansorderungen
genügen wolle. Beim Rundsunt trete dies eigenpersönlich Künstlerische
zugunsten einer mehr mechanischen, allein für das Gehör bestimmten
Wiedergabe zurück. Ob dieser Unterschied so, wie das Berufungsgericht
andeutet, als Regel angesehen werden kann, mag dahinstehen. Auch
ohne ihn wäre, schon wegen der an erster Stelle genannten Wirkungsverschiedenheit, die Rundsunksendung nicht als Vortrag zu betrachten.

Endlich betont aber bas Berusungsgericht mit Recht den Zweck des Gesetzes und meint, daß er eine einschränkende Auslegung des Begriffs Bortrag erheische. Dafür zieht es die Begründung des Gesetzentwurfs heran. Aus ihr erhellt, daß man bei der Borbereitung des Gesetzes erwogen hat: Den Bortrag bereits erschienener Werke von einer Genehmigung des Urhebers abhängig zu machen, stehe mit der Verkehrsanschauung in Widerspruch; durch Rücksichten auf die Belange des Urhebers sei es nicht geboten. Zutreffend demerkt das angesochtene Urteil, daß hieraus zu ersehen sei, man habe bei Freigade des Bortrags mit keiner nennenswerten Vermögenseinduße sür den Urheber gerechnet, eine beträchtliche ihm nicht zumuten wollen. Mit starker wirtschaftlicher Beeinträchtigung aber werde der Urheber bedroht, wenn der Rundsunk, als öffentlicher Vortrag behandelt, freistehe. Sowohl die Möglichkeit, räumlich uns

begrenzt Werke zu übermitteln, als rundsunktechnische Übermittlung zu wiederholen, könne bazu führen, daß der Anreiz. Werkeremplare anzuschaffen, schwinde im Vergleich zu bem Gebanken, eine Anhörung im Rundfunk beinahe kostenlos haben zu können. zustimmen. Es mag barüber gestritten werben, ob im großen und ganzen betrachtet, die Rundfuntsendung einem Wert Räufer zuführt ober abwendet. Die Rufunft erft tann erbringen, was von beiben eintrifft, ob der Rundfunt sich als Anreger zur Bilbung und Bertiefung bewährt ober als ein Verführer zur Oberflächlichkeit und Besteht aber auch nur bie Möglichkeit schweren Berseichtung. Schabens für die Urheber, so hat die Gesetzauslegung das ihrige au tun. bag er verhütet werbe. Die Reftstellung ber Schabenswahrscheinlichkeit durch das Berufungsgericht gehört dem Gebiet ber Tatsachenwürdigung an (§ 286 BBD.); das Revisionsgericht hat auf sie nicht einzugehen. Darum braucht auch nicht eingegangen zu werben auf die Revisionsausführung der Beklagten, daß minder= bekannten Schriftstellern die Rundfuntlendung, obicon ungenehmigt. als Ginführungsmittel immer willfommen fein werbe, bie Entstehung eines Schabens beshalb auch bei Dichtern von Weltruf, wie es ber Rläger sei, bezweifelt werden muffe.

Die Borinstanzen haben bemnach mit Recht angenommen, daß bie Beklagte durch Kundsunksendung des Werkes "Der Tor und der Tod" gegen das ausschließliche Recht des Klägers, dieses sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, verstoßen hat. Die Klüge der Revision, daß der Begriff Verbreitung (§ 11 Abs. 1) rechtsirrig angewendet, der Begriff öffentlicher persönlicher Bortrag (§ 11 Abs. 3 verb. mit § 2 Abs. 2 Say 1) rechtsirrig verneint sei, erweist sich baher als unbegründet.

4. Die Ausführung bes angesochtenen Urteils über das Berschulden der Beklagten läßt gleichfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht erwägt: Selbst wenn sich die Beklagte nach der streitigen Rechtsstrage bei Sachverständigen erkundigt habe, die eine ihr günstige Auffassung vertraten, so hätte sie sich doch über die ihr sicherlich bekannten abweichenden Meinungen nicht hinwegsehen dürsen. Habe sie, ohne sich darum zu kümmern, ein Werk des Klägers ohne seine Genehmigung durch Aundsunkt gesendet, so liege darin ein mindestens fahrlässiges Verhalten. Der vom Kammer-

gericht hiermit angewandte Maßstab ber im Verkehr ersorderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) ist nicht zu beanstanden. Die Verpstichtung der Beklagten, dem Rläger den durch verringerten Absah seines Werkes infolge der Rundsunksendung entstandenen Schaden zu ersehen, ist also mit rechtlich zutreffender Begründung ausgesprochen (§ 36 UrhG.).

5. Rechtlichen Bebenken unterliegt nur die weitere Annahme: auch auf Grund ber Borichriften über ungerechtfertigte Bereicherung murbe ber Anspruch begründet sein, weil die Beflagte burch bie Ersparnis eines bem Rlager zu gemahrenben Entgeltes für bie Bestattung ber Runbfunfübermittlung seines Wertes ungerechtfertigt auf seine Rosten bereichert sei. Den für Batentverletzung stänbig angewandten Grundfagen entsprechend ift bie Ruertennung eines Bereicherungsanspruchs für Tatbeftanbe wie ben vorliegenden abzulehnen. Denn nach bem festgestellten Sachverhaltnis anzunehmen, Die Beflagte habe aus bem Bermogen bes Rlägers auf beffen Kosten etwas ... erlangt" (§ 812 Abs. 1 Sat 1 BGB.), erscheint nicht angängig. Selbst wenn bies aber in ber vom Berufungsgericht angebeuteten Beise zu begründen ware, fo mußte boch baran festgehalten werben, daß die Schabensersappflicht bei Berletungen bes Urheberrechts im Gesetz vom 19. Juni 1901/22. Mai 1910 ausschließlich geregelt ift. Zwar ist, um die Borfchriften biefes Gefetes auszulegen, Beranziehung ber Sate bes allgemeinen burgerlichen Rechts julaffig und jum Teil notwendig. Rach bem Amed. ben bie gesetliche Regelung bes Urheberrechts verfolgt, fann aber fein Bereicherungsanspruch jugebilligt werden, der nicht im Urheberrechtsgeset selbst, sondern in Bestimmungen außer ibm feine Grundlage hat (AGZ. Bb. 15 S. 132, Bb. 35 S. 70, Bb. 43 S. 59: WarnRipr. 1908 Nr. 658; JW. 1914 S. 406 Nr. 8; schon für bas Nachbruckgesetz vom 11. Juni 1870 RGR. Bb. 12 **E.** 105).

Der bem Grunde nach als gerechtfertigt zuerkannte Klaganspruch wird bemnach nur als Schadensersaganspruch im Sinne des Urheber=rechtsgesetzes und nicht zugleich als Bereicherungsanspruch zu be=messen sein.